

§ 3.

Ebenso die täglichen Protokolle über die Sitzungen unter den gleichen Bedingungen.

§ 4.

Die mündliche Begründung von Anträgen nach § 107 der Landtags-Ordnung fällt weg.

§ 5.

Wenn die Kammer beschließt, im einzelnen Falle über Gesetzesvorlagen der Staatsregierung, sowie Anträge der Mitglieder der Kammer, anstatt sie in Gemäßheit der Landtags-Ordnung einer Deputation zur Vorberathung und Berichterstattung zu überweisen, die Berathung im Plenum der Kammer vorzunehmen, oder, ohne jede besondere Vorberathung, in die Schlußberathung einzutreten, so wird die Kammer in jedem einzelnen Falle die königl. Staatsregierung um ihre Zustimmung dazu ersuchen, daß die Berathung und Beschlußfassung abweichend von der Landtags-Ordnung nach folgenden Normen geschehe.

§ 6.

Die Vorberathung im Plenum der Kammer darf in der Regel frühestens am dritten Tage, nachdem die Gesetzesvorlage oder der Antrag gedruckt in die Hände der Mitglieder gekommen, erfolgen.

Anträge und Abänderungsvorschläge sind schriftlich zu stellen, bedürfen aber keiner Unterstützung.

Es kann jedoch in jedem Stadium der Vorberathung ein Beschluß auf Verweisung der Sache an die Deputation und auf den Geschäftsgang vor derselben gefaßt werden.

Nach dem Schlusse der Vorberathung stellt der Präsident mit Zuziehung des Vicepräsidenten und der Schriftführer die gefaßten Beschlüsse nebst der Vorlage zusammen. Die Zusammenstellung wird ohne weiteren Bericht auf die Tagesordnung des Plenums gebracht, und erfolgt die Berathung frühestens am zweiten Tage, nachdem die Zusammenstellung in die Hände der Mitglieder gelangt ist.

§ 7.

Wird von der Kammer mit Genehmigung der königl. Staatsregierung beschlossen, ohne besondere Vorberathung in die Schlußberathung einzutreten, so ernennt der Präsident zwei Berichterstatter (Referenten und Correferenten), welche mündlich über den betreffenden Gegenstand berichten.

§ 8.

Im Falle einer abweichenden Beschlußfassung der Ersten Kammer wird der Gegenstand der zuständigen Deputation überwiesen und findet das § 122 flg. der Landtags-Ordnung vorgeschriebene Verfahren statt.

Präsident Haberkorn: Nun eröffne ich die allgemeine Debatte. Wer begehrt im Allgemeinen das Wort? — Niemand. — Wir gehen daher zu § 1 der Deputationsvorschläge über.

Referent Dr. Wigard:

(§ 1 siehe oben unter Deputationsvorschläge.)

Präsident Haberkorn: Wünscht hierzu Jemand das Wort? — Der Herr Staatsminister!

Staatsminister von Noßitz-Wallwitz: Ich habe bereits in der Deputation das Einverständnis der Regierung mit den hier vorgeschlagenen Bestimmungen erklärt; ich bin auch zugleich in der Lage, diese Erklärung dahin ausdehnen zu können, daß seitens der Regierung auf die Einholung ihres Einverständnisses in jedem einzelnen Falle bezüglich der Nichtvorlesung der Berichte und der königl. Decrete Verzicht geleistet wird, sie vielmehr unter Bezugnahme auf den gegenwärtigen Bericht in § 158 der Landtags-Ordnung im Allgemeinen mit dem Unterlassen der Vorlesung der gedruckten Berichte und der königl. Decrete bei den bevorstehenden Berathungen der Zweiten Kammer sich einverstanden erklärt. Ich würde den Herrn Präsidenten bitten, diese Erklärung zu Protokoll nehmen zu lassen, damit betreffenden Falles auf sie Bezug genommen werden kann.

Präsident Haberkorn: Diese Erklärung wird dankbar zu Protokoll genommen werden. — Begehrt noch Jemand das Wort? — Es ist nicht der Fall.

„Nimmt die Kammer § 1 nach dem Deputationsvorschläge Seite 5 des Berichts an?“
Einstimmig.

Die Erklärung, die vom Herrn Staatsminister dazu gegeben worden ist, kommt zu Protokoll.

Referent Dr. Wigard: § 2 lautet:

(siehe oben unter Deputationsvorschläge.)

Es ist hierin, meine Herren, gesetzt worden: „in der Regel“, weil namentlich am Schluß des Landtags der Fall sehr leicht eintreten kann, daß zwischen beiden Kammern der Schriftenwechsel ein so schleuniger sein muß, daß es nicht möglich ist, diese vorgeschriebene Frist von 24 Stunden innezuhalten. Es wird also für diese Fälle doch eine Ausnahme stattfinden müssen, und aus dem Grunde hat die Deputation vorgeschlagen, die Worte „in der Regel“ einzuschalten.

Abg. Walter: Meine Herren! Ich bin ganz damit einverstanden; nur möchte ich bitten, daß noch dazu gesetzt würde, wo die Auslegung ein- für allemal stattfinden soll, entweder in der Kanzlei oder auf dem Tische des Hauses. Für die neu eintretenden Mitglieder würde eine solche Bestimmung wünschenswerth sein, damit sie wissen, wo sie die Sachen suchen sollen. Ich weiß nicht, ob die Deputation in der Lage ist, einen Zusatz in dieser Weise aufzunehmen.